

OSWV

Ordentliche Hauptversammlung

25.04.2019

JÜRGEN IRSIGLER

Neues NÖ Wettengesetz in Planung

a) Anwendungsbereich:

- Buchmacher, Totalisatoren, Wettvermittler
- Internetwetten

b) Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht & Voraussetzungen:

- Erstmalige Bewilligung für neue Unternehmen auf 2 Jahre; (Folgebewilligung auf 10 Jahre)
- Bewilligung für bekannte Unternehmen bis zu 10 Jahre
- Österreichischer Staatsbürger oder EU Staatsbürger oder zweckentsprechender Aufenthaltstitel
- Bankgarantie € 100.000 - € 200.000
- Konzept zum Schutz der wettenden Personen zur Suchtvorbeugung (Spielerschutzkonzept)
- Konzept zur Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Spielsucht (Schulungskonzept)
- Geschäftsleitung im Inland greifbar

b) Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht & Voraussetzungen:

- Bewilligung muss enthalten:
 - Art der Tätigkeit als Wettunternehmer
 - Betriebsstätten
 - Anzahl der Wettterminals
- Stellungnahmerecht Wirtschaftskammer und Gemeinde
- Anzeigepflichtig sind:
 - weitere Standorte
 - Bestellung Geschäftsleitung
 - Wettterminals (Reaktionszeit der Behörde: 6 Wochen)

c) Verbotene Wetten:

- Personen unter 18 Jahre
- Wetteinsatz von mehr als € 350,- pro Wettabschluss
- Wetten auf Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren

c) Verbotene Wetten:

- Wetten, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen (Hunderennen; Pferdewetten sind erlaubt (mit Jockey))
- Wetten, die allgemein sittliche Empfindungen und die Menschenwürde verletzen
- Wetten, bei denen auf Grund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe etc. ein Mensch herabgesetzt wird
- Wetten auf voraufgezeichnete Ereignisse
- Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen
- Live-Wetten nur bei Mannschaften auf Zwischen- oder Endergebnisse

d) Wettbedingungen und Wettkundenschutz:

- Wettreglement (Wettverbot für Kinder und Jugendliche, Informationen über Spielsucht, Hinweis Fremd- und Selbstsperrre)
- Wettschein (Name des Bewilligungsinhabers, Tag und Zeit des Wettabschlusses, Nummer, Wettgegenstand und Quote sowie Gewinnchance)
- Wettbuch (Aufzeichnung aller Wettvorgänge, Identitätsfeststellung von Wettkunden, wenn die Summe der Wetteinsätze über €2.000,- liegt.)

d) Wettbedingungen und Wettkundenschutz:

- äußere Bezeichnung von Wettannahmestellen und Wetterminals (Hinweis auf Wettverbot, für Kinder und Jugendliche beim Eingang)
- Selbst- und Fremdsperre (Kunde kann sich selbst sperren lassen; Betreiber hat jene Wettkunden, bei denen die wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigt wird, für das Wetten zu sperren – nach Information und Beratung)
- Besondere Betreuung durch geschultes Personal bei auffälligen Personen

e) Wettterminal:

Wettterminal (unmittelbarer Abschluss der Wetten an einem Gerät; gilt nicht bei „Eingabebögen“ bei Trafik)

Wettterminalabgabe: € 200,- / Monat

f) Überwachung und Betriebsschließung und Strafen:

- Mitwirkung der Sicherheits- und Abgabebehörde
- Bei Verdacht Zutritt zu allen Räumen
- Spielen ohne Entgelt zum Testen
- Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zutrittsgewalt
- Schließung der Wettannahmestelle und Beschlagnahme der Wettterminals möglich
- Strafen bis € 20.000,-

Neuesten Informationen zufolge, ist ein neues Landeswetten- und Glücksspielgesetz geplant, welches noch heuer in Kraft treten soll.

In einem ersten Schritt soll die 4. EU-Geldwäscherichtlinie im Burgenländischen Wettengesetz umgesetzt werden. Dazu wird es im Mai 2019 noch einen entsprechenden Gesetzesentwurf geben. Da für die Umsetzung eine Frist bis 10.08.2019 eingeräumt ist, wird es kein Begutachtungsverfahren geben, sondern soll das Gesetz per Initiativantrag im Burgenländischen Landtag Anfang Juli beschlossen werden.

In einen zweiten Schritt soll ein neues Wettengesetz auf den Weg gebracht werden, für welches in jedem Fall ein Begutachtungsverfahren vorgesehen ist. Dieses Gesetz soll noch im Laufe des zweiten Halbjahres 2019 beschlossen werden, damit es spätestens zum 01.01.2020 in Kraft tritt. Unter anderem soll in diesem Gesetz die 5. EU-Geldwäscherichtlinie eingearbeitet werden, die bis 20.01.2020 umgesetzt werden muss.

Gegen Österreich wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil die 4. EU-Geldwäsche-richtlinie nicht umgesetzt wurde.

Frist zur Umsetzung wurde bis 10.08.2019 eingeräumt. Aus diesem Grund wird das OÖ Wettengesetz zeitnah novelliert.

In einem zweiten Schritt soll es zu einer 2. Novelle kommen, weil gewisse Themen geregelt bzw. umgesetzt werden sollen:

- a) Identifikationspflicht bei Wetterminals
- b) Gesellschaftswetten regeln
- c) Onlinebereich zulassen
- d) Geringfügigkeitsgrenze bei Wetterminals (€ 20,- bzw. € 25,-)

Unsere Ansprechpartnerin bei der Kärntner Landesregierung, Frau Dr. Feyertag, ist in Pension gegangen.

Neuer Ansprechpartner: Dr. Stephan Guzely

Termin: Donnerstag, 02.05.2019

Umsetzung der 4. u. 5. – EU-Geldwäscherichtlinie in Planung (Novelle zu erwarten)

Umsetzung der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie

→ Novelle des Salzburger Wettengesetzes

Das Begutachtungsverfahren zum Tiroler Wetttengesetz ist abgeschlossen.

Es wird noch inhaltliche Veränderungen des Gesetzes geben. Wie in allen anderen Bundesländern muss noch die Umsetzung der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie eingearbeitet werden.

Aus diesem Grund verschiebt sich die Beschlussfassung des Gesetzes und das Inkrafttreten.

- Novelle zum Vorarlberger Wettgesetz in Begutachtung
- Zielsetzung der Novelle:
Umsetzung der 4. u. 5. EU-Geldwäscherichtlinie

§3 Abs.1 lit. f) und Abs.2 lit. b)

Vorlage einer Risikoanalyse ist zwingend notwendig um Bewilligung zu erlangen

§3 Abs.2 lit. c)

Wirtschaftlicher Eigentümer muss Voraussetzungen im Sinne des §2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erfüllen

§9 Wettbuch

§9, Abs.1 Auf Verlangen der BH oder der Landesregierung sind Auszüge aus dem Wettbuch zu übermitteln

4. Abschnitt Besondere Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§9a Risikoanalyse und Risikominderung

§9a, Abs.2 legt fest, was die Risikoanalyse zu beinhalten hat
Benennung eines Beauftragten auf Leitungsebene
+ eine unabhängige Prüfung der Strategien, Kontrollen und Verfahren

§9b Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden

§9b Abs.1 lit.a) Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
§9b Abs.1 lit.b) Wetteinsätze bzw. Wettauszahlung über € 1.000,-
§9b Abs.2 lit.a) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden umfassen die Feststellung der Identität des Wettkunden.

§9c Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden

Abs.1 stellt ein Bewilligungsgeber aufgrund seiner Risikoanalyse fest, dass ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, so kann er vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Hierbei sind Risiken von bestimmten Arten von Wettkunden, geografische Gebiete, bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten.

Abs.3 Auch im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten hat er die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen im ausreichenden Umfang zu überwachen.

§9d Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden

Bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittländern mit hohem Risiko sind grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

- Neuwahlen in Wien voraussichtlich erst im Oktober 2020
- Änderung der Situation der Wettbranche in Wien nicht vor 2021 zu erwarten
- Novellierung des Wiener Wetttengesetzes vor 2021 beinahe ausgeschlossen
(Ausnahme: Umsetzung der 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie)
- Alle Wettkonzessionen in Wien laufen mit Ende 2020 aus

Entscheidungen vor dem Landesverwaltungsgerichten in Wien bzw. dem Verwaltungsgerichtshof

- Tennisgamewette vor dem VwGH verloren
- Entscheidung zum Thema Zutrittskontrolle:

Eigenfilialen: d.h. Filialen mit eigenem Personal, dies bedeutet ständige Aufsicht;
Verfahren wurden gewonnen (zumindest bisher)

Fremdstandorte: d.h. Filialen/Gaststätten/Tankstellen ohne firmeneigenem Personal
Verfahren wurden verloren, weil ständige Aufsicht ist nur durch eigenes
Personal gewährleistet

Auch in der Steiermark ist es zwingend notwendig, dass die 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt wird. In einem ersten Schritt wird bis 08.05.2019 ein Gesetzesentwurf verfasst, der die 4. EU-Geldwäscherichtlinie umfasst. Ab 08.05.2019 wird ein Begutachtungsverfahren anberaumt, welches auf Grund des hohen Zeitdrucks nur 14 Tage umfassen wird. Am 02.07.2019 wird die Novelle zum Steiermärkischen Wettengesetz im Steiermärkischen Landtag beschlossen.

In einem zweiten Schritt wird im Herbst 2019 die 5. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt, da diese bis 20.01.2020 im Wettengesetz implementiert werden muss.

Andere Themen sollen in den Novellen nicht behandelt werden.